



## Statuten der Tauchgruppe Swiss Archeodivers

### 1. Name

Unter dem Namen „Tauchgruppe Swiss Archeodivers“ besteht ein Verein im Sinne der Art.60ff. des ZGB.

### 2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 8807 Freienbach.

Es gelten die Bestimmungen des ZGB, sofern in den vorliegenden Statuten keine anderen zur Anwendung kommen.

### 3. Zweck und Ziel der Tauchgruppe

- Fördert und sensibilisiert das Verständnis der Sporttaucher und Tauchclubs für Unterwasser – Kulturgut.
- Vermittelt Einblicke in das Gebiet der Unterwasserarchäologie
- Meldet Fundstellen unter Wasser
- Sammelt Informationen über Fundstellen bei anderen Sporttauchern und Tauchclubs
- Unterstützt archäologische Dienste und die Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie (GSU)
- Pflegt die Kameradschaft

### 4. Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Jede natürliche Person, mit Wohnsitz in der Schweiz, kann ein Aufnahmegesuch einreichen, sofern sie folgende Bedingung erfüllt:  
*Absolvierung ein von der Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie (GSU) anerkannter „Einführungskurs in der Unterwasserarchäologie“*
- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich, spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres, an den Präsidenten zu richten.

Mitglieder, die austreten haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (ZGB Art. 73.1).

## **6. Ausschluss**

Wer trotz Mahnung seine Verpflichtungen nicht wahrnimmt, die generellen Tauchregeln grobfahrlässig verletzt, die Regeln der Unterwasserarchäologie missachtet, Anordnungen eines Projektleiters missachtet, dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügt, wird ausgeschlossen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (ZGB Art. 73.1). Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; die ausgeschlossene Person kann gegen diesen Entscheid innert vier Wochen Rekurs einreichen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

## **7. Vermögenshaftung**

Tritt ein Mitglied aus oder es wird ausgeschlossen, so bleiben Ansprüche seitens des Vereins bestehen.

## **8. Finanzen**

Die Finanzierung erfolgt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich in der Höhe von maximal Fr. 100.-- von der Generalversammlung festgelegt.

Der Vereins – und SUSV – Mitgliederbeitrag ist spätestens auf Ende April jedes Kalenderjahres zu entrichten. Erfolgt die ausstehende Zahlung nicht fristgerecht, erfolgt der automatische Ausschluss aus der Tauchgruppe. Ist das betreffende Mitglied gleichzeitig im SUSV, wird durch den Vorstand der SWAD dessen Ausschluss beim SUSV angemeldet, wodurch auch der vergünstigte SUSV- Beitrag nicht länger ermöglicht wird. Der Mitgliederbeitrag für die SWAD bleibt geschuldet. Unterstützungsbeiträge und Spenden von juristischen und natürlichen Personen werden, nach Genehmigung des Vorstandes, angenommen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, bis 60% des vorhandenen Vereinsvermögens einzusetzen.

### **8a. Mitgliedschaft nach dem 31. Oktober**

Wird ein Antragssteller nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres in den Verein aufgenommen, entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

## **9. Organe des Vereins**

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsprüfer
- Der Ersatzrechnungsprüfer

## **10. Generalversammlung (GV)**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand, alle zwei Jahre den Rechnungsprüfer, den Ersatzrechnungsprüfer und den Delegierten für den SUSV. Der Generalversammlung obliegt die Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

Die Generalversammlung entscheidet über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Generalversammlung behandelt Ausschlussrekurse.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Auf Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, wird an der Generalversammlung nicht eingetreten.

## **11. Ausserordentliche Generalversammlung (AGV)**

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand ist ebenfalls dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus minimal drei Personen und wird gebildet durch:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### **12a. Rücktritt aus dem Vorstand**

Tritt ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen aus dem Vorstand zurück, kann der übrige Vorstand „*interimistisch*“ einen Ersatz, bis zur nächsten ausserordentlichen GV oder GV, bestimmen.

## **13. Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

## **14. Aktuar**

Der Aktuar ist besorgt für die Protokollführung an den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung, sowie allfälliger Sachgeschäfte.

## **15. Kassier**

Der Kassier ist verantwortlich für:

- Die Einhaltung des Budgets
- Die Rechnungsführung
- Das Inkasso des Vereinsguthabens
- Die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung
- Den Rechnungsabschluss
- Das Mitglieder-& Veranstaltungsverzeichnis

## **16. Rechnungsprüfung**

Der Rechnungsprüfer kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

## **17. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

## **18. Versicherung**

Der Verein besitzt eine Haftpflichtversicherung die Sach – und Personenschäden gegenüber Dritten abdeckt.

Forderungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

Die persönliche Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes und der Teilnehmer bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen.

Der Verein lehnt somit jegliche Haftung ab.

## **19. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages.

## **20. Statutenänderung**

Die Generalversammlung, bzw. die ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über Statutenänderungen.

## 21. Auflösung des Vereins

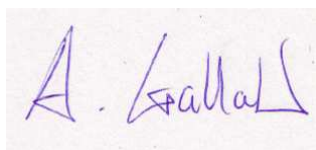
Die Auflösung des Vereins und danach über die Verwendung des Vereinsvermögens, kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der SWAD fließt das gesamte Vereinsvermögen der Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie (GSU) zu.

## 22. Inkrafttreten

Diese Änderungen der Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung (GV) vom 04. März 2011 in Wilen bei Wollerau angenommen worden und treten sofort in Kraft.

**Der Präsident:**

Handwritten signature in blue ink, reading "A. Gallati".

**Der Aktuar:**

Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive mark.

# Tauchgruppe Swiss Archeodivers

## Antrag zur Mitgliedschaft

Name: .....

Vorname: .....

.....

Adresse:.....

PLZ/Ort: .....

Tel. P: .....

Mobile: .....

.....

Tel. G: .....

Email: .....

.....

Geburtsdatum:

.....

Tauch – Brevet und Nr.:

.....

UW – Archäologiekurs absolviert am: .....(Kopie beilegen)

Datum letzter Süsswasser-Tauchgang: :

.....

Anzahl, im Logbuch eingetragene Tauchgänge:

.....

Die unterzeichnende Person bestätigt mit seiner Unterschrift, die Kenntnisnahme der Statuten des Vereins und seine Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Unterschrift: .....

Ort und Datum:

.....